

Der Oberbürgermeister

Amt für Umweltschutz

Az.: 70.2/UNB/1841

Herr Brost / Tel. 7049 / FAX 587049

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2024

Amt 66 – 4

Herrn Timo Kaiser

Brücken- und Ingenieurbau

Im Hause



Müll. 02/01/2025

Bauvorhaben: Neubau Brücke Hauskampstraße MH

Sehr geehrter Herr Kaiser,

im Rahmen der durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) durchgeführten Prüfungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LFB) (Stand: April 2024) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zum „Brückenneubau Hauskampstraße“ (in der aktualisierten Fassung vom 27.11.2024) des Büro Pacyna Landschaftsarchitektur (Duisburg) kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das zur Artenschutzprüfung (ASP) vorgelegte Fachgutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Brückenneubau Hauskampstraße in 45476 Mülheim an der Ruhr (Styrum)“ von Pacyna Landschaftsarchitektur (Duisburg) wird als Grundlage des Vorhabenträgers zur ASP gewertet. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nach den gegenwärtigen Erkenntnissen nicht ausgelöst werden.

Vorkommen von Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sind im prüfrelevanten Umfeld nachgewiesen, mit besonders geschützten Kleinsäuger- und Insektenarten ist zu rechnen. Negative Auswirkungen auf diese Tierarten sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge der ASP wurden Konkretisierungen und Ergänzungen durch die UNB vorgenommen, um negative Auswirkungen auf Tierarten vermeiden zu können. Um ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sind nachfolgende Auflagen zu beachten und einzuhalten.

⇒ Um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine **ökologische Baubegleitung** (ÖBB, nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal) zu Rückbauarbeiten, Vegetationsbeseitigungen und Baufeldräumungen einzusetzen. Diese ist der UNB umgehend und vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung von

Person, Firma und Kontaktdaten anzuzeigen. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Verbots-
tatbeständen vermieden wurde, ist eine Dokumentation erforderlich. Diese ist umgehend
und unaufgefordert bei der UNB einzureichen. (s. Anlage zur ÖBB)

⇒ Der Beginn der Rückbauarbeiten, oberirdische Vegetationsbeseitigungen und Baufelddräu-
mungen haben außerhalb der allgemeinen Schutzzeit, d.h. vom **01.10. bis 28.02.**, zu
erfolgen.

Wird aufgrund des Baufortschrittes ein Zeitpunkt außerhalb dieses Zeitraumes zwingend
erforderlich, dann ist über die ÖBB und in Abstimmung mit der UNB abzusichern, dass
ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

⇒ Werden **besonders geschützte** Tiere und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten fest-
gestellt sind diese sofort anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

⇒ Werden vor oder während der Rückbauarbeiten und Vegetationsentfernungen Hinweise
auf **europäisch geschützte Vogelarten** und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten
festgestellt, sind in Abstimmung mit der UNB im Raumbezug geeignete Nisthilfen fachge-
recht anzubringen. Dabei sind pro Brutplatz mindestens 2 artspezifisch geeigneten Nist-
hilfen vorzusehen.

⇒ Werden während der Rückbauarbeiten und Fällungen Hinweise auf **Fledermausarten**
und/oder deren Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind in Abstimmung mit der UNB
im Raumbezug geeignete Fledermauskästen (inklusive artspezifischer Ablenkungskästen)
fachgerecht anzubringen. Dabei ist mindestens ein Cluster (5-10 Stück) Fledermauskästen
pro Quartier vorzusehen.

⇒ Das **Fachgutachten** „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Brückenneu-
bau Hauskampstraße in 45476 Mülheim an der Ruhr (Styrum)“ (in der aktualisierten Fas-
sung vom 27.11.2024 von Pacyna Landschaftsarchitektur (Duisburg) ist zu beachten und
einzuhalten.

Aus landschaftsrechtlicher Sicht sind zusätzlich die nachstehenden Auflagen zu beachten und
umzusetzen.

AUFLAGEN:

⇒ Für die Rodung von vier geschützten Bäumen sind nach der Eingriffsregelung neun stand-
ortheimische Bäumen 2. Ordnung (Hainbuchen oder Zweigriffeliger Weißdorn) Qualität 3
x verschult mit Ballen, StU 12-14 cm, zu pflanzen.

⇒ Das **Fachgutachten** „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Brücken
und Straßenneubau“ Hauskampstr., 45476 Mülheim an der Ruhr“ (Stand April 2024) von
Pacyna Landschaftsarchitektur (Duisburg) ist zu beachten und einzuhalten.

⇒ Die gesamten Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des
Vorhabens folgenden Vegetationsperiode durchzuführen und abzuschließen.

⇒ Beginn und Ende des Vorhabens, sowie auch der damit verbundenen Ausgleichsmaßnah-
men sind der Unteren Naturschutzbehörde in geeigneter Weise anzuzeigen.

⇒ Nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Endabnahme durch die Untere
Naturschutzbehörde, spätestens zusammen mit der Bauendabnahme.

RECHTSGRUNDLAGEN (FUNDSTELLEN):

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) i.d.F.d.B. vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), Stand:01.03.2018

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

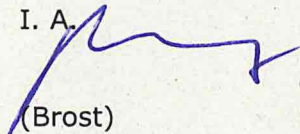
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 236)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



(Brost)